Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1892)

Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 18. Samstag den 30. April 1892.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 30.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder
franko.

Pius VII. und Leo XIII.

II.

2. Bekannt ist die vor bald zwei Jahren in Algier vor dem zu einem Diner eingeladenen Offiziers-Corps der Marine von Cardinal Lavigerie gehaltene Tischrede, worin er seinen Anschluß an die Republik erklärt, dazu auffordert und dabei sich auf die über ihm stehende höhere Autorität beruft, von der er wisse, daß sie ihn nicht desavouiren werde. Diese Rede machte außerordentliches Aufsehen innerhalb und außerhalb Frankreichs in allen gebildeten Kreisen und fand Beifall und Widerspruch.

Die radikale Linke nahm die Erklärung mit Mißtrauen und Hohn auf; die Kirche wolle sich an die Republik anschließen, um sie zu vergiften, nachdem man sie nicht erwürgen konnte. Die Legitimisten fürchteten einen massenhaften Abfall von ihrer Partei und meinten, der Anschluß an die kirchenfeindliche Republik wäre für den Clerus eine Entehrung.

Die Frage über den Anschluß der Katholiken in Frankreich an die republikanische Staatsform ist seit der Rede Lavigerie's nicht mehr zum Stillschweigen gebracht worden. Die Kirche soll ihre Sache von derjenigen der politischen Parteien trennen, die gegenwärtige Regierungsform, die sich das Land gegeben, als rechtsgültig anerkennen, den aus dieser Verfassung hervorgegangenen Behörden Achtung und Gehorsam entgegenbringen und ihre ganze Thätigkeit auf das Seelenheil des Volkes beschränken. Gerade der Anschluß der Katholiken an die monarchischen Parteien und die Verquickung der kirchlichen und politischen Fragen und Interessen mache die Republikaner gegen die Kirche mißtrauisch und feindlich gesinnt. Der politische Kampf werde auf das religiöse Gebiet hinübergetragen und die Gegner der Monarchie werden zu Gegnern der mit den monarchischen Parteien verbündeten Kirche; also eine Ablösung der kirchlich gesinnten Franzosen von den frühern Dynastieen und in Anerkenntniß der Republik.

Leo XIII. hatte schon Anno 1883 einen Brief an den damaligen Präsidenten Grevy geschrieben, worin er seinen Schmerz ausdrückt über die Lage der katholischen Kirche in Frankreich und die Eingriffe der Staatsgewalt in die Rechte und in das Gebiet der Kirche aufzählt. Grevy antwortete, indem er die antireligiösen Leidenschaften zugibt und beklagt, aber beifügt, daß diese Leidenschaften vorzüglich durch die feindselige Haltung eines Theils der Geistlichkeit gegen die Republik entstanden seien. Dieser Kreis unterstützt noch heute die Todfeinde der Republik. „In diesem unheilvollen Kampfe widerstrebender Leidenschaften vermag ich wenig über die Feinde der Kirche. Euere Heiligkeit vermag viel über die Feinde der Republik. Wenn Euere Heiligkeit dieselben zu jener politischen Neutralität anhalten wollten, welche der große und weise Gedanke Ihres Pontifikats ist, würde ein entscheidender Schritt zur Versöhnung ermöglicht." Ob nicht dieser Brief Grevy's auf die später vom hl. Vater geäußerten Ansichten und Wünsche, deren Organ Lavigerie war, und auf die in neuester Zeit gethanen Schritte Einfluß geübt hat?

Unterm 20. Jan. l. Jahres erließen fünf französische Cardinäle (Lavigerie befindet sich nicht unter ihnen. Ob ihm die Erklärung nicht mitgetheilt oder die Unterschrift von ihm verweigert worden ist?) eine öffentliche Deklaration. Sie erinnern an die von der Regierung in der Kammer gegebene Versicherung, die Republik sei voller Achtung gegen die Religion und wolle derselben kein Hinderniß in den Weg legen. Die Cardinäle stellen dieser Versicherung die Thatsachen gegenüber, welche seit zwölf Jahren (seit dem Sturz Mac Mahons) den direktesten Gegensatz gegen dieselbe bilden. Die harte Anklage wird bewiesen durch Aufzählung aller bisherigen Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten gegen die katholische Kirche: „Gebet und Kruzifix sind aus den staatlichen Schulen verbannt; das Gesetz über die Sonntagsruhe ist beseitigt; den Geistlichen sind ihre Einkünfte gestrichen; die Orden sind vertrieben, oder mittels ungeheuerlicher Besteurung geplündert und ausgeraubt; der Unterricht ist antichristlich; die Freistellen in den Priester-Seminarien aufgehoben; die jungen angehenden Priester sind in die Kasernen gezwungen; die Gewissensfreiheit verletzt worden."

Die Denkschrift schreibt den Gläubigen ihre Haltung vor und schließt mit den Worten: „Achtung den Landesgesetzen, ausgenommen derjenigen, welche das Gewissen verletzen; Achtung den Vertretern des Staates; rückhaltlose Zustimmung zu den politischen Einrichtungen; zugleich aber auch entschiedener Widerstand gegen die Uebergriffe der weltlichen Macht auf religiösem Gebiete; thätige, freigebige Mitwirkung an allen Werken, welche der christlichen Gesellschaft ihr eigenes Leben wahren, besonders was Unterricht, Glaubensverbreitung und Nächstenliebe betrifft; treue Erfüllung der Wahlpflicht seitens aller Wohldenkenden, wodurch eine wahrhaft dem Volkswillen entsprechende Vertretung geschaffen würde, die im Stande wäre, die zur Herstellung des Friedens nothwendigen Verbesse-

rungen durchzuführen." Mehr kann die Republik nicht verlangen. Eine Ergebung auf Gnade und Ungnade ohne jeden Vorbehalt, eine sklavische Unterwerfung unter alle kirchen- und religionsfeindlichen Gesetze, ein Kniefall vor den Todfeinden und eine Abbitte für die von ihnen erduldeten Ungerechtigkeiten und eine Verzichtleistung auf die heiligsten Rechte des Gewissens — das kann, das wird Niemand erwarten und verlangen. Unter solchen Bedingungen wäre kein Friede möglich — außer der Friede des Kirchhofes.

Mehreres und Anderes, als die Cardinäle fordern und verheißen, kann auch der hl. Vater nicht verlangen. Die eigentlichen katholischen Blätter sind mit denselben einverstanden; die monarchischen erklären ihre Unterstützung zu den katholischen Begehren. Dagegen weisen selbst gemäßigt republikanische Blätter diese Forderungen schroff zurück. Der dem Ministerium nahe stehende «Temps» schreibt: „Die Cardinäle sind um ein Jahrhundert und mehr zurück; sie stellen der demokratischen Gesellschaft die theokratische, dem verweltlichten Staat den den rechten Glauben bekennenden Staat entgegen; sie stellen den Thron auf, der sich auf den Altar stützt und umgekehrt, den Altar, der sich auf den Thron stützt. Diese Kundgebung ist eine wahre Anklageschrift nicht blos gegen die Republik, sondern gegen die gesammte geistige, sociale und politische Bildung des neunzehnten Jahrhunderts."

Richtiger hätte der «Temps» gesagt: Die Cardinäle stellen dem unchristlichen Staat den christlichen, dem absoluten den durch das moralische Gesetz beschränkten, dem tyrannischen den freien und dem atheistischen den gläubigen Staat gegenüber. Zwischen einer Republik im Sinne des «Temps» und der russischen Despotie ist nur der Unterschied, daß Kaiser Alexander für seinen Gott die Knute schwingt und der «Temps» nicht einmal einen Gott kennen will. Bei Alexander regiert der Fanatismus des Glaubens; bei den französischen Republikanern der Fanatismus des Unglaubens, und dieser hat weder ein Gewissen, noch ein Herz.

Von Seite der Regierung ist bis anhin kein Anzeichen zu gewahren, daß sie der Kirche Luft und Licht gestatten wolle.

Der hl. Vater fand es an der Zeit, ebenfalls ein Wort an Frankreich und sein edles Volk zu richten. Es handelt sich um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Katholiken Frankreichs an die Republik sich anschließen dürfen und sollen. Hierüber spricht sich der hl. Vater dahin aus: „Es ist hier sorgfältig zu beachten: welches auch immer die Form der weltlichen Gewalteu bei einem Volke sein möge, so kann man sie nicht für derart abgeschlossen erachten, daß sie ganz unabänderlich bleiben müßte, selbst wenn dieß auch die Absicht der ursprünglichen Begründer gewesen sein sollte. Die Kirche Gottes allein hat ihre Regierungsform zu wahren vermocht und wird sie sicher bewahren bis zur Erfüllung der Zeiten. Was aber die rein menschlichen Vereinigungen betrifft, so ist es eine hundertfach in der Geschichte aufgezeichnete Thatsache, daß die Zeit, jener große Umgestalter irdischer Dinge, in ihren politischen Einrichtungen tief eingreifende Aenderungen hervorbringt. Manchmal beschränkt sie sich darauf, etwas in der bestehenden Regierungsform zu modifiziren; dann wieder geht sie so weit, den ursprünglichen Formen andere, total verschiedene unterzuschieben, ohne mit der Art und Weise der Uebertragung souveräner Gewalt eine Ausnahme zu machen. Und wie vollziehen sich diese politischen Veränderungen? Sie folgen häufig auf heftige, nur zu oft blutige Krisen, inmitten deren die frühern Regierungen thatsächlich verschwinden; dann herrscht die Anarchie; bald ist die öffentliche Ordnung bis in ihre Grundfesten erschüttert. In diesem Augenblicke lastet eine sociale Nothwendigkeit auf der Nation, sie muß unverzüglich für sich selbst sorgen. Diese sociale Nothwendigkeit rechtfertigt die Schaffung und die Existenz der neuen Regierungen, welche Form sie immer annehmen."

Soviel über die zeitliche Dauer alter und über die Möglichkeit und Nothwendigkeit neuer Regierungsformen. Keine weltliche Verfassungs- und Regierungsform ist unabänderlich; keine ist für die Ewigkeit gebaut. Die Zeit nagt an Allem, was sie hervorgebracht hat. Aenderungen sind oft nöthig, ja selbst Umschaffungen einer Regierungsform in eine andere können nothwendig werden.

(Schluß von II. folgt.)

III. Die rationalistischen Reformversuche in der Liturgie der katholischen Kirche unter der Aegide des Febronius und Wessenberg.

(Schluß.)

So kam es, daß noch lange, nach dem Wessenberg von seiner unkirchlichen Stellung und selbst vom Schauplatze seiner irdischen Wirksamkeit († 1860) abgetreten, da und dort, namentlich in den ehemals zur Diözese Constanz gehörenden Landesgegenden, wessenbergianische Ueberreste auf liturgischem Gebiete anzutreffen waren.

Schon im Jahre 1806 war der „Entwurf eines neuen Rituals von einer Gesellschaft katholischer Geistlicher im Bisthum Konstanz" erschienen. Von zwei andern gleichartigen Ritualien soll das eine Werkmeister, das andere Wessenberg selbst zum Verfasser haben; beide erlebten sogar neue Auflagen, wohl deßhalb, weil in den neu errichteten Bisthümern Freiburg und Rottenburg dem aus Wessenbergs Zeiten an den deutschen Ritus gewöhnten Klerus noch geraume Zeit freie Hand gelassen war. Während Sailer prinzipiell nicht gegen die deutsche Messe war, aber für deren Einführung doch die Zustimmung Roms verlangte, auch die Reformer, die durchweg den Bischöfen das Recht zusprachen, Meßbuch und Brevier deutsch zu bearbeiten und einzuführen, dringend vor Uebereilung warnte, ist dagegen Hirscher schon weiter gegangen, hat sich selbst offen für die deutsche Messe ausgesprochen und Formularien für dieselbe vorgelegt in der Schrift; »Missae genuinam notionem eruere ejusque celebrandae rectam methodum monstrare tentavit D. J. Bapt. Hirscher. Accedunt duae formulae mis-

sales lingua vernacula exaratae.» — (Tubingae 1821. 8⁰. — Conf. Thalhofer's Liturgik, I. B. *)

Noch im Jahre 1826 veröffentlichten einige katholische Geistliche unter dem Titel: „Erster Sieg des Lichtes über die Finsterniß in der katholischen Kirche Schlesiens", eine Vorstellung an den Fürstbischof von Breslau, in welcher sie Einführung der deutschen Sprache als Kultsprache, dann „durchgreifende Umgestaltung des Meßbuches" u. s. w. verlangen unter ausdrücklicher Berufung auf Werkmeister, Winter u. A. Im gleichen Geiste, nur mit etwas mehr Kenntniß der Geschichte des Kultus ist geschrieben: P. Götz (ehemals Pfarrer in der Diözese Mainz, nachmals apostasirt), „der Kultus und die Disziplin der katholischen Kirche und ihre Reform, ein Wort der Belehrung und Aufklärung an die Katholiken Deutschlands." (Leipzig 1861). Zu diesem Werke bemerkt Thalhofer (l. c. p. 114): „Der Verfasser, dessen Gesinnung ganz josephinisch ist, meint zwar, Werkmeister, Wessenberg u. s. w. seien zu weit gegangen, bleibt aber selbst im Wesentlichen hinter ihnen nicht zurück."

Wenn wir in dieser Periode nach Frankreich hinüberblicken, so sehen wir im Allgemeinen dieselbe Erscheinung. Weniger ist dieses der Fall in unserer katholischen Schweiz, mit Ausnahme etwa jener Landesgegenden und Kantone, die damals noch zum Bisthum Konstanz gehörten.

Was in unserem Vaterlande das intensive Umsichgreifen dieser antikirchlichen Neuerungen auf liturgischem Gebiete einigermaßen verhinderte, war ein im Allgemeinen immer noch solidarer kirchlicher Geist, der die katholische Bevölkerung und ihre Geistlichkeit durchdrang und als ein Erbtheil unserer frommen katholischen Ahnen zu betrachten ist Was aber hier noch mehr in Anschlag gebracht werden muß, das waren die vorzüglichen Kollegien, die unter der Protektion ebenso ausgezeichneter und wachsamer Oberhirten (wie eines Bischofs Jenni in Freiburg, Fürstbischof Buol-Schauenstein in Chur und Anderen) der reformatorisch-rationalistischen Strömung schon an ihrer Quelle einen festen Damm entgegenstellten. (Namentlich ist es Buol-Schauenstein, der sich gegen die josephinisch-febronianistischen Neuerungen, mit welchen Bayern Tyrol drangsalirte, mit dem Glaubensmuthe eines Martyrers wehrte.) Nicht zu vergessen sind auch die unsterblichen Verdienste eines hl. Karl Borromäus, die sich auch hier wieder, gleichwie nach der Reformation, zum Besten unseres katholischen Schweizerlandes namentlich durch Benutzung der für Theologiestudirende gestifteten Freiplätze in Mailand (Monza) bewährten. Was hiebei noch die mächtige Fürbitte dieses großen Apostels und Patrons unserer katholischen Kirche in der Schweiz für Reinerhaltung der katholischen Lehre und des Kultus bewirkte, ist nicht zu berechnen. Bedenkt man ferner, wie Luzern damals noch der Sitz der Nuntiatur war, also ein nicht zu unterschätzendes Band mehr, das den katholischen Klerus und durch diesen auch die katholische Bevölkerung immer noch mit der Cathedra Petri, dem apostolischen Stuhle, in Lebensgemeinschaft und besserer Fühlung erhielt, und wie in dieser Stadt bis zur Aufhebung des Ordens die Jesuiten eine vortreffliche philosophische und theologische Fakultät unterhielten und daß Gleiches auch in Freiburg und in Solothurn (vom Jahre 1818 an) der Fall war, so wird man es begreifen, daß der rationalistische Febronianismus und Josephinismus, der Anfangs dieses Jahrhunderts seine Hauptfestung so nahe der Schweizergrenze aufgerichtet, umsonst sich bemühte, diese Schutzwehren katholischer Orthodoxie mitten im freien Schweizerländchen zu stürmen. Auch nach der Schließung des Jesuitenkollegiums und bis zur Wiedereröffnung desselben in den Vierziger Jahren dieses Jahrhunderts dozirten auf den theologischen Lehrstühlen in Luzern eine geraume Zeit hindurch die tüchtigen und korrekt kirchlich gesinnten Professoren Widmer, Gügler und Geiger; und wenn auch vorübergehend ein etwas anderer Geist (nur auf kurze Zeit) umging, so war derselbe doch nicht im Stande, in kirchlicher und liturgischer Richtung nachhaltig andere Bahnen mit Erfolg einzuschlagen.

Erschien doch in Luzern selbst schon in den Jahren 1834 bis 1843 die *«liturgica sacra»*, ein fünfbändiges Werk, das selbst zwei Luzerner (Pfarrer Jos. Marzohl und Archivar Jos. Schneller) zu Verfassern hatte und welches in korrekt kirchlichem Geiste geschrieben, wenn auch noch ziemlich unvollkommen, doch als Quellenwerk und als Materialiensammlung heute noch sehr beachtens- und lesenswerth ist.

Daß freilich in liturgischer Hinsicht bis zur neuesten Zeit in praxi vielerorts manche josephinische Allüren vorhanden waren, hat seinen Grund in der frühern philosophischen und in der daraus hervorgegangenen sog. liberal-aufgeklärten Zeitperiode, die fast alle katholischen Länder Europas in ihrem Banne hielt. Die Politik nahm überhaupt die Geister bis in unsere Zeit zu sehr in Anspruch, und wenn sie auch nicht wie anderwärts bis in's Heiligthum unserer Kirchen hineinzudringen vermochte, so hinderte sie doch, wie eine ruhige Entwiklung der kirchlichen Verhältnisse, so auch die hiezu nöthige Aktionsfreiheit der kirchlichen Organe.

Gott Lob scheint auch in unserm l. Vaterlande die Morgenröthe einer andern bessern Zeit aufzugehen; möge dieselbe der katholischen Kirche in unserm l. Schweizerländchen recht bald den ersehnten, lichten Tag wahrer Freiheit und Aufklärung bringen, die auf Gerechtigkeit und Wahrheit gegründet ist, und so die göttliche Forderung auch in liturgischer Hinsicht

*) In diese reformatorische Periode des sonst so ehrwürdigen und frommen Priesters fallen auch seine Vorschläge über Abschaffung des Rosenkranzgebetes und Ersetzung durch andere „zeitgemäße" Andachten, sowie seine Vorschläge über andere liturgische und disziplinäre Gegenstände. Davon war freilich H. später zurückgekommen und hat sich dem kirchlichen Urtheile gefügt. Es mag jedoch hier bemerkt werden, daß bei aller Hochachtung vor ihren sonstigen Verdiensten die Männer, die aus jener Schule, als deren intellektueller Urheber oder Begründer Sailer zu betrachten ist, hervorgingen, im Allgemeinen sich oft mehr von ihren subjektiven Gefühlen und Empfindungen, als von den kirchlichen Normen (die oft vielleicht ihnen auch zu wenig bekannt sein mochten) beeinflussen und leiten ließen.

erfüllen, die da lautet: «Reddite ergo... quae sunt Dei, Deo.» Dann dürfen wir mit noch größerer Berechtigung als einst der ehrwürdige Michael Sailer ausrufen: „Wir sind herüber (aus dem Zeitalter der kirchlich-politischen Aufklärung) und wohl uns, daß sich die ewige Wahrheit mit herübergerettet hat, ohne in den Fluthen der Tage untergegegangen oder in den Ruinen der vorigen Gestaltung begraben zu sein." (l. c. —) Quod Deus providebit.

Aphorismen

über die positiv irreligiöse, die konfessionslose und die christliche Schule, zur Anregung des Nachdenkens.

1. Die Kinder in der positiv irreligiösen Schule sind in einer occasio absolute proxima, absolute necessaria, absolute continua, den Glauben zu verlieren; in einer occasio absolute proxima, d. h. in einer occasio, die eine solche für alle Kinder und alle Menschen ist; in einer occasio absolute necessaria; in einer solchen, welcher die Kinder nicht entgehen können, so lange sie die Schule besuchen, der sie nur entgehen können dadurch, daß sie die Schule ganz verlassen; in einer occasio absolute continua, die beständig dauert, sei es wegen der stets lauernden Gefahr, daß die Kinder etwas gegen ihren Glauben hören, lesen oder schreiben müssen, sei es wegen des Bewußtseins, daß die Direktion, die Inspektoren, die Lehrer kirchenfeindlich sind, sei es wegen des nachhaltigen Einflusses, den diese Umstände auf sie auch außerhalb der Schule üben.

2. Es genügt zu wissen, daß eine Schule positiv irreligiös ist, um sogleich im Gewissen gehalten zu sein, die Kinder nicht derselben anzuvertrauen; mit anderen Worten, man darf nicht den Versuch machen, sie in dieselbe zu schicken, um sie dann etwa erst aus derselben zu nehmen, wenn sie im Glauben zu schwanken anfangen oder Böses lernen; denn, so heißt es bei P. Lehmkuhl, Theol. mor. I, S. 22, Ad III, 4: »Qui ponit actionem, aut omittit obligationem, ita ut ex illa actione vel omissione effectus malus sequatur, justa ratione non existente, reus fit coram Deo illius mali effectus tum, quando causam ponit, — *per quidquam mutatur, si effectus postea per accidens secutus non est.*» Daß es zu Gunsten des Besuchs einer positiv irreligiösen Schule eine justa ratio nicht geben kann, ist offenbar, und wird durch P. Lehmkuhl mit den Worten dargethan (ib. S. 462, Nr. 786, 2, a): «Si filii grave periculum contra bonos mores aut contra fidem subeunt, quod remediis adhibitis aufferri nequit, sed proximum periculum manet, neque parentibus filios in ejusmodi scholam mittere, neque filiis ire licet; sed potius quaevis poena injuste imposita debet tolerari.»

3. Ohne die Gnade kann man die Todsünde nicht meiden. Nun aber erhält man die Gnade in der Regel nur durch das Gebet. Jenen Kindern also, welche die konfessionslose Schule besuchen und von ihren Eltern nicht zum Gebet angehalten werden — und gibt es deren nicht viele? — ist es schlechthin unmöglich, die Gnade zu erlangen und die Todsünde zu meiden. Sie sind also nicht nur in Gefahr, den Glauben zu verlieren, sie sündigen auch nothwendig, insofern ihnen die Gnade mangelt. Und weil sie sündigen, werden sie Sklaven der Sünde und ihrer Leidenschaften, und gehen ewig zu Grunde, wenn sie nicht durch ein Wunder gerettet werden.

4. Wie es kein Gedeihen des Lebens in der Natur, kein Gedeihen des Lebens der natürlichen Geisteskräfte gibt, ohne eifrige Pflege desselben, so gibt es auch kein Gedeihen des übernatürlichen Lebens ohne noch eifrigere Pflege desselben. Nun aber wird die Pflege des übernatürlichen Lebens in der konfessionslosen Schule völlig hintangesetzt und folglich das so empfängliche Kindesalter eine ganze Reihe von Jahren in den besten Stunden eines jeden Tages derselben völlig beraubt.

5. Wie das Kind, welches die konfessionslose Schule besucht, gegen den Priester gleichgültig wird, so wird auch der Priester gegen jenes Kind gleichgültig. Er sieht es ja seltener, er sieht es nicht bei der täglichen heiligen Messe, in der Schule, bei Andachtsübungen und in frommen Vereinen, er verhehlt sich nicht, daß religiöse Gleichgültigkeit oder selbst schon Keime des Unglaubens sich in seiner Seele entwickeln. Wird der Priester also für jenes Kind beten, mit Innigkeit und Beharrlichkeit beten, wie es seine Pflicht wäre? Wird er nicht leicht den Muth verlieren beim Gedanken, daß alle seine Bemühungen um das Heil des Kindes erfolglos sein werden, da sie gegen die ihnen entgegenarbeitende Thätigkeit der konfessionslosen Schule schwerlich aufkommen können? Wozu soll er die Lauheit in der Seele des Kindes bekämpfen, da sie ja in der Atmosphäre der konfessionslosen Schule gedeihen muß? Thatsächlich ist denn auch die Zahl der Priester gering, welche die Wirkungen der konfessionslosen Schule ernstlich bekämpfen. Viele begnügen sich damit, zwei oder drei Mal in der Woche Katechismusunterricht zu ertheilen, und errichten sie etwa Congregationen, so nehmen sie doch nur solche Kinder auf, welche schon aus der Schule ausgetreten sind oder im Begriffe stehen, sie zu verlassen, ganz abgesehen davon, daß in vielen Gemeinden keine Congregationen bestehen. Was die Eltern betrifft, so kümmern sie sich im Allgemeinen wenig um die übernatürliche Heiligung ihrer Kinder; denn sie haben meistens selbst schon die konfessionslose Schule besucht und sind folglich religiös gleichgültig geworden; so daß die konfessionslose Schule ihren bösen Einfluß auf die Familie, die Gläubigen, die frommen Seelen und den Priester selbst ausübt!

6. Wie im Allgemeinen die Eltern unter schwerer Sünde verpflichtet sind, ihren Kindern den Umgang mit einem notorisch ungläubigen Menschen zu verbieten, so sind sie noch vielmehr unter schwerer Sünde verpflichtet, ihnen den Umgang mit einem notorisch ungläubigen Lehrer zu verbieten, wie er vielfach die Folge des Besuchs konfessionsloser Schulen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Zur kirchlichen Lage im Jura.

Ein eigenthümliches Aktenstück zur Beleuchtung der kirchlichen Verhältnisse im Kanton Bern bildet das Protokoll einer Conferenz zwischen Abgeordneten des Regierungsrathes, des Kirchenraths von Laufen und von Abgeordneten der neu zu gründenden christkatholischen Genossenschaft in Laufen. Zum Verständniß desselben muß vorausgeschickt werden, daß s. Z. auf Grund des bernischen Kirchengesetzes von 1874 der Kirchenrath aus Altkatholiken besetzt wurde; die altkatholische Mehrheit wählte auch einen Pfarrer dieser Richtung; die Römisch-Katholischen der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen bauten dann eine eigene kleine Kirche (Nothkirche); inzwischen fand ein Umschwung in der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen statt; vor mehrern Jahren wurde ein römisch-katholischer Kirchenrath gewählt, aber der altkatholische Pfarrer „amtete" weiter bis seine Amtsdauer abgelaufen; nachher wählte die Kirchgemeinde den bisherigen Pfarrer der Römisch-Katholischen zum Pfarrer der Kirchgemeinde. Die Altkatholiken legten Protest ein gegen die Wahl und verlangten, der Regierungsrath solle ihr die Bestätigung versagen; gleichzeitig stellten sie, die gegenwärtig noch die Kirche einzig benützen, das Gesuch um Mitbenützung, wenn die Wahl des Herrn Neuschwander genehmigt werde. Seit Monaten ist die Sache hängig; um den Streit zu entscheiden oder vielmehr um die Entscheidung zu umgehen, fand die Conferenz statt, deren Resultat das nachstehende Protokoll ist.

Protokoll
über die Verhandlungen der Konferenz betreffend die kirchlichen Verhältnisse in der Kirchgemeinde Laufen.

Samstag, den 2. April 1892.

An der Konferenz nahmen Theil:

Als Vertreter der Regierung: die Herrn Regierungspräsident und Kirchendirektor Eggli und die Herren Regierungsräthe Stockmar und von Steiger.

Als Vertreter des Kirchgemeinderaths von Laufen: die Herren Cueni, Präsident, Scholer, Mitglied, und Studer, Sekretär des Kirchgemeinderaths.

Als Vertreter der christkatholischen Genossenschaft in Laufen: die Herren Gerichtspräsident Fleury und Redaktor von Burg.

Nach gewalteter Diskussion beschließt die Konferenz, unter allseitigem Ratifikationsvorbehalt:

1. Zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Laufen und der dortigen christkatholischen Genossenschaft soll, soweit es die beidseitige Organisation und die Kultushandlungen anbelangt, eine vollständige Trennung Platz greifen;

2. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Laufen verpflichtet sich, der dortigen christkatholischen Genossenschaft die sogenannte Noth-Kirche zur Benutzung für ihren Gottesdienst einzuräumen und sich zu diesem Zwecke mit dem Eigenthümer der Kirche, ohne Zuthun der Genossenschaft, abzufinden; dieses Verhältniß soll dauern bis zu dem Zeitpunkte, wo eine definitive Ausscheidung der vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Verständigung der Parteien oder Entscheid der zuständigen Behörde stattgefunden haben wird;

3. Was die zur Ausübung der Kultushandlungen nothwendigen Geräthschaften betrifft, so verpflichtet sich die römisch-katholische Kirchgemeinde Laufen, der christkatholischen Genossenschaft gleichzeitig mit der Einräumung der Noth-Kirche, bis zu dem in Ziff. 2 bezeichneten Zeitpunkt, auch die zum Gottesdienst nöthigen Paramente und Geräthe zum Gebrauche zu überlassen;

4. Durch ein Dekret des Großen Rathes soll die dermalige christkatholische Genossenschaft in Laufen mit Hinzuziehung der in den andern Gemeinden des Amtsbezirks Laufen wohnhaften Christkatholiken, zu einer Kirchgemeinde erhoben werden;

5. Vorläufig wird ein Provisorium geschaffen in dem Sinne, daß sowohl die römisch-katholische Kirchgemeinde Laufen, als die dortige christkatholische Genossenschaft im Genusse der dermal im Gebrauche habenden Kirchengebäude verbleibt. Dieses Provisorium dauert bis 1. Juni 1892;

6. Die Erledigung der hängigen Beschwerden betreffend die kirchlichen Verhältnisse in Laufen wird vorläufig bis 1. Juni 1892 sistirt; bezüglich der gegen die Pfarrwahl eingereichten Beschwerde wird die Würdigung derselben in Verbindung mit den heutigen Verhandlungen dem Regierungsrathe überlassen.

Von diesem Protokoll ist sowohl dem Kirchgemeinderath als dem Vorstand der christkatholischen Genossenschaft von Laufen eine Abschrift zuzustellen.

(Folgen die Unterschriften.)

Für heute sei nur erwähnt, daß die Altkatholiken mit großer Heftigkeit gegen diesen Vorschlag auftreten und den bernischen Regierungsräthen allerlei Liebenswürdigkeiten nach ihrer Manier zurufen; aber auch die Römisch-Katholischen sind dadurch nicht befriedigt.

Kirchen-Chronik.

Aus dem Kanton Luzern. (Einges.) In Nr. 28 bringt der „Surseer Landbote" folgende Bemerkung: „Wir haben schon wiederholt Stimmen gehört, der Gottesdienst an Sonn- und Festtagen beginne hier im Sommer zu früh. Dem Melker und denjenigen Personen, welche die Hausordnung besorgen müssen, ist es fast unmöglich, wenn der Gottesdienst schon um halb 8 Uhr beginnt, daß sie rechtzeitig zur Kirche kommen. Es ist auch nicht gut, wenn der Gottesdienst schon vor 9 Uhr vollendet ist, es gibt das den Leuten nur Anlaß, die Wirthschaften zu besuchen. Diese Anregung dürfte ab Seite der Geistlichkeit und der Kirchenverwaltung geprüft werden."

Wir halten diesen Wunsch aus Laienkreisen für sehr beachtenswerth und berechtigt. In sehr vielen Pfarrkirchen unseres Kantons, auch in größern, beginnt der Sonntagsgottesdienst im Sommer schon um 1/28 Uhr. Da ist es sehr vielen Personen rein unmöglich, rechtzeitig zum Gottesdienst zu erscheinen. Und da möchte ich fragen, ob nicht der Pfarrer, welcher den Gottes-

dienst so früh ansetzt, mitverantwortlich sei, wenn so viele Knechte und Mägde 2c. deshalb die Predigt oder auch den ganzen Gottesdienst versäumen? Oder was für Gründe hat der Pfarrer für seine Praxis? Will man sich etwa darauf berufen, daß es immer so gewesen sei? Allein mag man in andern Punkten aus Furcht, das religiöse Gefühl des Volkes zu verletzen, am Hergebrachten festhalten: hier wahrhaftig kommt das nicht in Frage und es wäre unverantwortlich, augenscheinlich verderbliche und in nichts begründete Gebräuche nur des Alters wegen nicht zu ändern. Uebrigens liegt in dem Ueberhandnehmen der Milchwirthschaft genügende Erklärung der Aenderung in den bäuerlichen Verhältnissen. — Auch ich halte, wie der „Landbote", es nicht für gut, wenn der Hauptgottesdienst an Sonntagen schon um 9 Uhr aus ist; und es dürfte die Frage der Erwägung werth sein, ob man nicht Sommer und Winter zur gleichen Zeit den Gottesdienst beginnen sollte.

Basel. † Samstag, den 23. April, starb der in weitesten Kreisen wohl bekannte Hr. Peter Leuthardt, Schuhmachermeister und Inhaber einer Schuhhandlung, nach fünfmonatlicher schmerzlicher Krankheit. Derselbe hat sich seiner Zeit um die katholische Gemeinde in Basel sehr große Verdienste erworben. Im Jahre 1873 war er einer der Hauptbegründer des jetzt noch bestehenden und segensreich wirkenden Katholikenvereins, dem er auch durch eine Reihe von Jahren als Präsident vorstand. Durch seine katholische Ueberzeugungstreue, seine außergewöhnliche, begeisternde Beredsamkeit hat er namentlich zur Zeit des Culturkampfes die Katholiken Basels als Führer sicher geleitet. In hervorragender Weise hat sich Leuthardt auch durch die Presse nicht nur um die Katholiken in Basel, sondern auch in weitern Kreisen sehr verdient gemacht. Er war der Hauptbegründer des „Basler Volksblattes"; längere Zeit hat er das Blatt selbst redigirt; er hat für die Forterhaltung desselben nicht nur in uneigennützigster Weise Zeit und Arbeit geopfert, sondern er hat dieses Werk auch materiell nach besten Kräften unterstützt. Mit Leuthardt ist ein edler Mann, ein überzeugungstreuer Katholik, ein einflußreicher katholischer Führer und Publizist in's Grab gestiegen. R. I. P.

Bern. Biel. Donnerstag, den 21, April, feierte der Hochw. Herr Edmund Jeker, römisch-katholischer Pfarrer in Biel, sein fünfundzwanzigjähriges Priesterjubiläum. Der Hochwürdigste Bischof Leonard und einige Freunde und Studiengenossen hatten sich zu dieser Feier bei dem Jubilaten eingefunden. Hochw. Hr. Jeker hat von den 25 Jahren seiner priesterlichen Wirksamkeit 23 Jahre, eine vielfach stürmische und bewegte Zeit, als Pfarrer von Biel zugebracht. Durch seine priesterliche Pflichttreue und seine Klugheit hat er sich um die römisch-katholische Gemeinde in Biel sehr große Verdienste erworben. Glück und Gottes Segen zum zweiten Vierteljahrhundert! Ad multos annos!

Rom. (Cor.) **Denkmünzen des Pontifikats Leo XIII.** *) — XII. Jahr (1889). Bild: Wiederherstellung des Kreuzganges des Klosters neben St. Johann im Lateran. Der Kreuzgang ist jenem von St. Paul außerhalb der Mauern ganz ähnlich und wahrscheinlich sind beide gleichzeitig gebaut worden (um 1200). Die Säulen sind theilweise künstlich gewunden und mit Mosaiken geschmückt. Fries und Architrav haben reiches Steinornament. Durch die Ungunst der Zeiten und den Unverstand der Menschen war der Kreuzgang zur Ruine geworden. Leo XIII., welcher für die Lateran-Basilika, die Kathedralkirche der Bischöfe Roms, eine besondere Pietät hegt, ließ den Kreuzgang wiederherstellen. Inschrift: Porticum . Claustri . Later . Ex . Vet . Forma . Restituit . Ornavit . (Jahrzahl).

XIII. Jahr 1890. Bild: St. Petrus in Ketten. Der hl. Petrus sitzt, an Händen und Füßen gefesselt, auf einem Felsblocke, an welchem die Ketten an Ringen befestigt sind; seine Arme sind betend ausgestreckt; in der Rechten trägt er die Schlüssel der Kirche; sein Haupt ist vertrauensvoll zum Himmel gerichtet. Daß das Bild ein Symbol ist der Lage des Gefangenen im Vatikan, sagt die Inschrift: Te . Vindice . Vincula . Corruant . Ad . Libertatem . Apostolicae . Potestatis . (Jahrzahl).

XIV. Jahr. (1891). Bild: Errichtung der vatikanischen Sternwarte. Urania, die Muse der Sternkunde, in griechischer Gewandung, lehnt sich mit dem linken Arm auf eine Halbsäule; in der Rechten trägt sie den Globus. Auf der Säule ist ein mit Kränzen geschmückter Widderkopf (eines der Zeichen des Thierkreises) und unter demselben die Aufschrift eingravirt. Anno . Restituto . 1882. Rechts zu Füßen der Muse stehen der Sonnenzirkel und die Sanduhr, während zu ihrer Linken ein geflügelter kleiner Genius kniet, welcher mit dem Stilus auf einer Papierrolle astronomische Aufzeichnungen macht. Im Hintergrund links sieht man Bäume und Gebüsche des vatikanischen Gartens, rechts die Kuppel der Sternwarte, welche der Papst auf einem Festungsthurme aus der Zeit des Papstes Leo IV. (847—855) errichten ließ, der den Vatikan und die Stadt auf dem rechten Tiberufer gegen die räuberischen Einfälle der Sarazenen durch Mauern und Thürme schirmte. (Dieser Theil Roms heißt deßwegen die leoninische Stadt — città leonina.) Inschrift: Rei . Astronom . Honor . In . Vat . Instauratus . Et . Auctus . (Jahrzahl).

Letzter Tage überreichte der französische Kunstmaler Chatan dem hl. Vater das in Oel gemalte Porträt, zu dem er selbst ihm einige Augenblicke gesessen war. Leo XIII., der Kunstfreund, war über dasselbe so befriedigt, daß er (ohne lange den Gradus ad Parnassum zu durchstöbern) sogleich an den Rand des Bildes die Verse schrieb:

Effigiem subjectam oculis quis dicere falsam
Audeat? Huic similem vix jam pinxisset Apelles.

My.

*) Siehe Nr. 9 und 13 der „Schw. K.-Z."

Literarisches.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i. B.:

Die geistlichen Exercitien des heiligen Ignatius, für Gläubige jeden Standes dargestellt von P. J. Bruckner, S. J., Herausgeber des „Weges zum innern Frieden." Dritte Auflage. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 1890. 12°. XXIX u. 366 S. Brosch. M. 1. 80. Geb. 2. 70. Nr. 4, 1. Serie der „Ascetischen Bibliothek." Es wird in diesen „Exercitien" nicht der einfache Text von dem Exercitienbuch des hl. Ignatius wiedergegeben, wohl aber ist seine Lehre und sein Geist darin ganz und ungetrübt enthalten. Zum leichteren Gebrauche sind den Betrachtungen und Gebetsweisen, welche in dem Buche der Exercitien enthalten sind, Erwägungen und Lesungen als Erklärungen und Ergänzungen beigefügt worden. Sehr geeignet zum Gebrauch bei Exercitien und zur geistlichen Lesung.

Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der **Zweifel im geistlichen Leben.** Von P. Karl Joseph Quadrupani, Barnabit. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. Ewald Birnbaum, Pfarrer von St. Mauritz in Münster. Vierte, vermehrte Auflage. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 1891. 12°. XII und 160 S. Brosch. M. 1. Geb. M. 1.60. Nr. 7, 2. Serie der „Ascetischen Bibliothek". Quadrupani hat 1795 sein Werk verfaßt, um durch dasselbe die frommen Seelen zu leiten, sie insbesondere vor Aengstlichkeit und Niedergeschlagenheit zu bewahren. Vorliegende deutsche Bearbeitung ist vermehrt durch Anmerkungen aus dem Sterben des hl. Franz von Sales und des frommen Bischof Fenelon.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Nochmals die Litanei am Charsamstag, am Markustag und an den Bittagen.

Wir hatten in der letzten Nr. die Litanei bei der Prozession an den genannten Tagen im Auge, weil die Anfrage sich darauf bezog. Auf ein seither eingelangtes Dubium antwortend, fügen wir noch folgende Erläuterungen bei. Es ist kirchliche Vorschrift, daß die Litanei an diesen Tagen während der Prozession verdoppelt wird. Gavantus (de litaniis major. et minor. VI. 16, 4) sagt: «Repetitio propria est Sabbati Sancti et Penticostes; in aliis Litaniis standum videtur consuetudini locorum, habita ratione quoque longioris aut brevioris viae.» Durch neuere Dekrete der S. R. C., wie das in letzter Nr. der „K.-Z." angeführte, ist jetzt die repetitio auch festgesetzt für die Litaneien der Bittage, wenn sie prozessionaliter gesungen, also nicht, wenn sie im Chore oder privatim verrichtet werden. «Litaniae non duplicantur, nisi in processione.» Cf. De Herdt 3, no 74; Decret der S. R. C. v. 7. Mai 1853.— Piller (Manuale Rit. p. 472, 2. Aufl.) schreibt: «Celebrans cantat vel recitat litanias, addens ipse ad quemlibet versiculum, miserere nobis, ora pro nobis etc.; et cantores respondentes omnia quae celebrans dicit, repetunt, ita *ut litaniae integre duplicentur.* — Hartmann (Repert. Rit. p. 634. 6. Aufl.): „Jede einzelne Bitte wird vollständig von den Cantoren vorintonirt, dann vom Clerus wiederholt, also doppelt gesungen. Wer sich an der Prozession nicht betheiligt, spricht jede Bitte nur einmal wie sonst, und wenn zwei zusammen beten, jeder eine Hälfte. — Im «Manuale Sacerdotum» edit. 8 steht folgende Rubrik: Litaniarum versus integre a cantoribus dici et a clero repeti debent in festo S. Marci et triduo Rogationum; unde *non est audiendus Barruffaldus*, qui dicit: «per *respondeant* rubrica non intelligit, ut ceteri eadem *repetant.*»— Gerade das Missale, auf das sich der Correspondent berufen will, schreibt ja in der Rubrica Sabbati Sancti ausdrücklich vor: *ut chorus idem* (quod a duobus cantoribus cantatur) *simul respondeat,* d. h. die Cantores singen: Sancta Maria, ora pro nobis und der Chor respondirt: Sancta Maria, ora pro nobis u. s. w. — So ist's und nicht anders. So ist's auch in den offiziellen Gesangbüchern, im Rituale Romanum u. s. w. typographisch klar gelegt, indem das Trennungszeichen von Cantores und Chor erst am Schlusse der ganzen Bitte steht und nicht in der Mitte. So wird die Litanie auch an allen Orten gesungen, wo man die liturgischen Vorschriften kennt und respektirt.

Die bischöfliche Kanzlei.

* * *

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land:

Von Schönholzersweilen Fr. 13, Hägendarf 30, Laupersdorf 10. 25, Kestenholz 15. 75, Hellbühl 15, Dietwil (Aarg.) 17, Weggis 12, Liesberg 12, Romanshorn 20, Les Bois 56, Lunkhofen 28, Hitzkirch 25, Ungenannt 400, St. Urban 13, Grindel 5, Trimbach 15, Breitenbach 10, Wuppenau 12. 50, Zug 100, Eich 14, Fislisbach 20, Root 25. 10, Villmergen 62, Hochdorf 40, Solothurn F. S. 50, Baar 27, Mervelier 5. 50, Rohrdorf 20, Dottikon 19, Wangen 8, Jonen 12, Kaisten 15, Pfeffingen 4, Aesch 10, Birsfelden 16. 90, Arlesheim 20, Ballwil 10, Sempach 42, Sirnach 30.

2. Für Peterspfennig:

Von Bichelsee 20, Zeiningen 6, Steinebrunn 5. 50, Sirnach 32.

Gilt für Quittung.

Solothurn, 28. April 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1892.

		Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 15:		3339 17
Aus der Pfarrei Gais		20 —
„ „ „ Hildisrieden		30 —
„ „ röm.-kathol. Pfarrei Aarau		150 —
„ „ Pfarrei Linthal		35 —
„ „ „ Birmenstorf		50 —
„ „ „ Sempach		81 —
„ „ „ Buttisholz		100 —
„ „ „ Lowerz		32 07
„ „ „ Ramsen	90. 50	
nebst Institut in Wiesholz	10. —	100 50
„ „ „ Benken	155. —	
nebst Legat der Wittwe Barb. Helbling-Thrier	100. —	255 —
„ „ „ Kleinwangen		50 —
„ „ „ Eggenwil		30 —
Aus der Pfarrei Egerkingen		10 —
„ „ „ Ettiswil		150 —
„ „ Stadt Luzern, Hauskollekte	579. —	
von R. R.	100. —	
„ P. P.	20. —	
„ D. K.	8. —	707 —
„ „ Pfarrei Kaisten		35 —
		5174 74

b. Außerordentliche Beiträge pro 1892 (früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 14:	2588 50
Vermächtniß von Hochw. Hrn. R. A. in S. (Nutznießung vorbehalten)	2000 —
Vermächtniß von Th. Amrhyn sel. in Rorschach	300 —
	4888 50

Der Kassier ad interim:
J. Düret, Chorherr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 34

Krier, J. B., Das Studium und die Privatlektüre. Siebzehn Konferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Konviktes zu zu Luxemburg gehalten. **Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.** 12°. (VIII u. 328 S.) Fr. 2. 70; geb. in Leinwand Fr. 3. 75.

Mey, G., Vollständige Katechesen für die **untere Klasse der katholischen Volksschule.** Zugleich ein Beitrag zur Katechetik Mit einem Anhang: **„Der erste Beichtunterricht."** Mit Approbation und Empfehlung des Hochwst. Herrn Bischofs von Rottenburg und mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Achte, neu durchgesehene Auflage.** 8°. (XVI u. 484 S.) Fr. 4; geb. in Halbfranz Fr. 6.

Schmitt, Dr. J., Erklärung des kleinen Deharbeschen Katechismus. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des Hochwst. Herrn Bischofs von Mainz. **Achte Auflage.** 8°. (XII u. 286 S.) Fr. 2. 95; geb. in Halbfranz Fr. 4 55.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Taufregister, Eheregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorräthig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

☛ **Status Cleri saec. et regul. pro 1892** ist vergriffen.

Im Verlage der Erziehungsanstalt Paradies in Ingenbohl ist erschienen und zu beziehen:

Maria unser Vorbild.

Betrachtungen

für die öffentliche Maiandacht wie auch zum Privatgebrauch.

Gebetbuch für die Jugend und das Volk.

Von **J. A. Furrer**, Pfarrer.

Zweite, starkvermehrte Auflage.

352 S. in kl. 8°.

Gebunden in ganz Leinwand mit rothem Schnitt 80 Cts. 35

Weihrauch

feinkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postkistchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung. (4

C. Richter in Kreuzlingen, Ct. Thurgau, Apotheke und Droguerie.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung" ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Dutzend Fr. 1. 50

☛ Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

P. Hermann's letzte Predigt.

Dritte Auflage.

Preis 40 Cts.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn.